

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Kirchweidach

Vom 21. November 2013

Die Gemeinde Kirchweidach erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Kirchweidach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Kirchweidach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

nation of trade in the order or from some some and the first property of the order of the order



egge ag well in page of the property in the page of th

State Modern date date

" in Summer that Marke extended to be subject and prome that The Magnetic Organization and according to the continuous and the

:gw:tsla23a

Sharoneson mu sees had the

Contract to the Contract to the second of the second second to the secon

i kan diga samaran masa unu unun dan diga peleberangan nga makegembangan 1 milipaga anggan dan Ingal a sa sa digangka mada si Madapetera sama ngarendadiga ya alagi Sia anang samara kanggin nga samara. Alebang digita a ang ingan silikan ngara sa diga kadin 18 , alebang peleberang kadapeta.

restrono de caracterista de la constanción del constanción de la c

nter a mentenden er ett i stat virt hjerjen nepper happen geper met ett i stationer i stationer ett i station Stationer i stationer i stationer i den en periode i stationer i stationer i stationer i stationer i stationer Stationer i s

r tenes 200 mm - h. neuroghneid 1. 179. Markintin deg mañ dez 200 m - h. neg a d'Armintil

olycarturals (600 tydfinialog) o go in sainen han albinari (5025 gric'olimbe).

the second distribution of the property of the property of the second of

a no comparte de productivo de la comparte de la c La facilità

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 2002 außer Kraft.

Kirchweidach, den 21. November &

Gemeinde Kirchweidach

Johann Krumbachner Erster Bürgermeister

and the company of the contract of the contrac

and an increased that present in the contract of the second of the

and the company of the second second

i dia sisin si a

and the control of the second of the second

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Kirchweidach vom 21. November 2013

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetztes Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Generator 5 KVA	24,31 Euro
Pumpe	13,29 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00€

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

e et manifesta filosoficial en estimated en